

Amtsgericht Hamburg

Az.: 31c C 53/13

Verkündet am 28.04.2014

Klöppel, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Reichelt, Klute, Aßmann**, Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg, Gz.: 00773-2012

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Knies & Albrecht**, Widenmayerstraße 34, 80538 München, Gz.: 3132/09

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 31c - durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 09.04.2014 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten im Kostenpunkt durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin, ein Softwareentwicklungsunternehmen, geht gegen den Beklagten als Inhaber eines Internetanschlusses wegen einer Urheberrechtsverletzung über eine sog. Internettauschbörse in Bezug auf ein Computerspiel "X-Blades"; Vorfallszeitpunkte: Februar 2009, vor.

Zunächst begehrte die Klägerin Erstattung von Abmahnkosten (350,- € nach entsprechender Honorarvereinbarung) und sog. lizenzanalogem Schadensersatz (500,- €). Zuletzt begehrt die Klägerin vom Beklagten nach Klagänderung nur noch die Erstattung der Kosten dieses Verfahrens.

Über den Internetanschluss des Beklagten wurde zu drei ermittelten Verstoßzeitpunkten im Februar 2009 anderen Tauschbörsenteilnehmern das Computerspiel "X-Blades" zum Herunterladen angeboten und damit widerrechtlich öffentlich zugänglich gemacht. Der damals 22 Jahre alte Sohn des Beklagten hat diese Verstoßhandlungen begangen. Der Beklagte als Anschlussinhaber hatte bis zur polizeilichen Durchsuchung am 28.05.2009 im parallel betriebenen Strafverfahren keine Kenntnis von den Urheberrechtsverletzungen seines Sohnes.

Die Klägerin ließ den Beklagten als ermittelten Anschlussinhaber zunächst mit Anwaltsschreiben vom 16.06.2009 abmahnen. Der Beklagte gab am 23.06.2009 ausdrücklich "ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht" eine modifizierte Unterlassungserklärung gegenüber der Klägerin ab. Es folgten zwei weitere vorgerichtliche Schreiben der Klägerin: vom 22.11.2009 und vom 21.05.2012. In letzterem ließ die Klägerin den Beklagten auffordern, "Auskunft" zu erteilen, "über den Umfang der fraglichen Verletzungshandlung, insbesondere zu den Zeiträumen in denen der Titel" "zum Download für Dritte bereit gehalten wurde." und weiter: "Sollten Sie der Auffassung sein, dass nicht der Anschlussinhaber, sondern ein Dritter für die in der Abmahnung genannte Urheberrechtsverletzung verantwortlich ist, benennen Sie binnen o.g. Frist den vollständigen Namen und die Anschrift desjenigen, der die Rechtsverletzung unmittelbar begangen hat.". Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Anlage K10 verwiesen. Der Beklagte reagierte hierauf nicht.

Die Klägerin ist der Ansicht, weil der Beklagte erstmals im hiesigen Prozess die Täterschaft seines volljährigen Sohnes dargetan habe, habe der Beklagte die Klägerin in diesen Prozess getrieben. Es liege eine schuldhafte Verletzung von Treuepflichten durch den Beklagten vor; es habe eine Antwortpflicht des Beklagten auf die vorgerichtlichen Schreiben bestanden. Es sei zu einer Sonderrechtsbeziehung zwischen der Klägerin und dem Beklagten durch die Zusendung der ersten Abmahnung im Juni 2009 gekommen. Hinzu komme hier, dass der Beklagte eine modifizierte Unterlassungserklärung abgegeben habe. Auch hieraus sei eine Sonderrechtsbeziehung begründet worden. Es bestehe ein Anspruch gegen den Beklagten aus §§ 280, 286 BGB aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben. Der Schaden der Klägerin bestehe in den Kosten des Rechtsstreits.

Nach Klageänderung beantragt die Klägerin,

dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Der Beklagte beantragt,

Klagabweisung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Zwar scheidet die vorgenommene Klageänderung nicht an den §§ 263, 264 ZPO. Jedoch ist der konkret von der Klägerin zuletzt gestellte Antrag, "dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen" kein zulässiger Hauptsacheantrag i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Ein Zahlungsantrag muss grundsätzlich die geforderte Summe angeben (Zöller-Greger, ZPO, 30. Auflage, § 253 Rn. 13a). Ist Bezifferung noch nicht möglich, ist Feststellungsklage zu erheben (Zöller-Greger, a.a.O.). Vorliegend ist der klägerische Antrag nicht als Feststellungsantrag, sondern als unbezifferter Zahlungsantrag gestellt. Dies ist nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO jedoch kein zulässiger Antrag. In BGH (Urt. v. 19.10.1989, I ZR 63/88) war der Zahlungsantrag auch konkret beziffert worden und hilfsweise Feststellung begehrt worden. Auch in BGH (Urt. v. 07.12.1989, I ZR 62/88) war der Antrag als Feststellungsantrag gestellt worden.

II.

Die (geänderte) Klage ist aber auch unbegründet.

Die Klägerin verfolgt ausdrücklich ihre ursprünglichen Anträge auf Erstattung von Abmahnkosten und Zahlung von lizenzanalogem Schadensersatz nicht mehr weiter. Vielmehr begehrt sie nunmehr einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch aus §§ 280, 823, 826 BGB.

Der Klägerin steht vorliegend ein Anspruch auf Erstattung der Prozesskosten gegen den Beklagten aus den §§ 280, 823, 826 BGB jedoch nicht zu.

Eine schuldhafte Pflichtverletzung des Beklagten in Reaktion auf die vorgerichtlichen klägerischen Schreiben vom 23.06.2009, 22.11.2009 und 21.05.2012 liegt nicht vor.

Im vorliegenden Fall ist kein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten entstanden, weil der Beklagte für die streitgegenständlichen Verstöße nicht einmal als sog. Störer haftet. Die Verstoßhandlungen sind unstreitig vom volljährigen Sohn des Beklagten begangen worden, ohne dass vorherige Kenntnisse des Beklagten vom rechtswidrigen Tun des Sohnes vorgelegen hätten. Nach BGH (Urt. v. 08.01.2014, I ZR 169/12) bestanden insoweit keine anlasslosen Belehrungs- und Kontrollpflichten und somit auch keine sog. Störerhaftung des Beklagten für die hier streitgegenständlichen Verstoßhandlungen aus dem Februar 2009.

Auch die wettbewerbsrechtlichen Entscheidungen zur "Antwortpflicht des Abgemahnten" (BGH, Urt. v. 19.10.1989, a.a.O.; OLG Hamburg, Beschl. v. 24.11.2008, 5 W 117/08) gehen davon aus, dass der Abgemahnte zumindest als sog. Störer haftet. Weil im vorliegenden Streitfall der Beklagte aber für die Verstöße aus dem Februar 2009 weder als Täter noch als Störer haftet, handelt es sich im Ergebnis um eine nicht berechtigte Abmahnung des hiesigen Beklagten. Wenn die Abmahnung aber (wenn auch im Ergebnis) nicht berechtigt ist, kann durch die einseitige Zusendung eines Abmahnschreibens kein Rechtsverhältnis entstehen, aus dem eine Antwortpflicht des Abgemahnten folgt (OLG Hamburg, a.a.O.).

Eine Antwortpflicht eines ermittelten Anschlussinhabers, der für die konkreten Verstöße weder als Täter noch als Störer haftet, ergibt sich auch nicht aus § 242 BGB. Weder aus der von der Rechtsprechung entwickelten Tätervermutung, noch aus der vorliegend ohne Anerkennung einer Rechtspflicht abgegebenen modifizierten Unterlassungserklärung ergab sich vorliegend eine "Antwortpflicht des Abgemahnten", der nicht einmal "Störer" in Bezug auf die konkreten Rechts-

verletzungen war. Das OLG Hamburg (a.a.O.) sieht eine "Antwortpflicht" nicht bei einem zu Unrecht Abgemahnten, da es an einer begangenen oder drohenden - dort wettbewerbswidrigen - Handlung mangelt. Vorliegend wurde der Beklagte wegen Verstoßhandlungen aus dem Februar 2009, für die der Beklagte nicht haftet, im Juni 2009 abgemahnt. Wegen dieser konkreten Verstoßhandlungen aus dem Februar 2009 fehlte es an einer rechtsverletzenden Handlung des Beklagten selbst und es fehlte an einer Verletzung zumutbarer Belehrungs- oder Kontrollpflichten. Dies sieht auch die hiesige Klägerin so. Weil es bezogen auf die hier konkreten Rechtsverletzungen aus dem Februar 2009 an einer begangenen oder drohenden Rechtsverletzung durch den Beklagten fehlte - dass es nach Kenntnis der Rechtsverletzungen durch den Sohn zu neuen weiteren Rechtsverletzungen gekommen sei, ist weder dargetan noch ersichtlich -, bestand hier insoweit auch keine "Antwortpflicht des Abgemahnten". Nach dem OLG Hamburg (a.a.O.) kann in einem solchen Fall auch die einseitige Zusendung einer Abmahnung als solche kein Rechtsverhältnis schaffen, aus dem eine Aufklärungspflicht folgen könnte, so sinnvoll eine Antwort zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auch sein mag. Im vorliegenden Streitfall bestanden keine Treuepflichten des Beklagten - bezogen auf die hier streitgegenständlichen Verletzungshandlungen aus dem Februar 2009 -, die gegenüber der Klägerin hätten verletzt worden sein könnten.

Aus der von der Rechtsprechung entwickelten Tätervermutung ergibt sich nichts anderes. Es handelt sich um Beweisverteilungsregelungen für den Zivilprozess. Daraus kann keine materiell-rechtliche "Antwortpflicht" außerhalb einer Störerhaftung folgen. Es ist auch im Rahmen der im Prozess bedeutsamen sekundären Darlegungslast nicht von einer Umkehr der Beweislast auszugehen. Und es ist auch in diesem Rahmen nicht erforderlich, dass der Anschlussinhaber "Ross und Reiter" benennt (AG Frankfurt, Ur. v. 27.09.2013, 29 C 275/13). Wenn dies schon im Prozess nicht erforderlich ist, so konnte vom Beklagten auch hier vorprozessual nicht gefordert werden, dass er auf die Täterschaft seines Sohnes konkret hinweisen musste. Die bloße Eigenschaft als Anschlussinhaber, der weder Störer noch Täter ist, kann trotz der zunächst bestehenden Tätervermutung nicht dazu führen, dass auf im Ergebnis nicht berechnete Abmahnungen geantwortet werden muss (so auch AG Hamburg, Ur. v. 12.09.2013, 35a C 24/13).

Etwas anderes ergibt sich hier auch nicht aus der vorliegend ohne Anerkennung einer Rechtspflicht abgegebenen modifizierten Unterlassungserklärung. Auch diese hat vorliegend keine "Antwortpflicht des Abgemahnten" außerhalb einer Täter- oder Störerhaftung begründet. Die Unterlassungserklärung wurde auf Anforderung und ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vom Beklagten abgegeben. Einen irgendwie gearteten Vertrauenstatbestand auf Klägerseite hat diese konkret abgegebene Erklärung daher nicht schaffen können.

Schließlich fehlt es für den begehrten materiell-rechtlichen Schadensersatzanspruch aus einer behaupteten Aufklärungs-/Treuepflichtverletzung i.S.d. § 280 BGB auch an der Kausalität einer solchen etwaigen Pflichtverletzung für den eingetretenen Schaden. Denn klägerseits ist schon nicht dargetan, dass die Klägerin bei vorgerichtlicher Auskunft, der volljährige Sohn habe die Rechtsverletzungen begangen, nicht auch doch Klage gegen den Anschlussinhaber kraft Tätervermutung bei Einleitung dieses Verfahrens im August 2012 erhoben worden wäre, die Kosten also unabhängig von der begehrten Antwort angefallen wären. Die Klägerin als Anspruchstellerin ist auch für die Kausalität darlegungs- und beweispflichtig. Dass sie hier im August 2012 bei entsprechender vorgerichtlicher "Antwort" des Beklagten kein Verfahren gegen den Beklagten als Anschlussinhaber selbst angestrengt hätte, hat sie schon nicht hinreichend dargetan.

Anhaltspunkte für ein Verhalten des Beklagten i.S.d. § 826 BGB -vorsätzliche sittenwidrige Schädigung - sind ebenfalls nicht ersichtlich. Das hiesige Beklagtenverhalten, der für die konkreten Rechtsverletzungen nicht Täter oder Störer ist, fällt nicht unter § 826 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufungszulassung erfolgte nach § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO. Die Klägerin hat die Zulassung der Berufung beantragt. Die Berufung wird hier zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Forch
Richterin am Amtsgericht